

Protokoll der 6. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 07.10.2015 - öffentlicher Teil

Datum: 07.10.2015

Zeit: 14:00 Uhr – 17:55 Uhr / 18:05 Uhr - 19:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal

Anwesende Kreistagsmitglieder:

Landrat

Herr Dietmar Schulze Landrat

SPD/BVB-Fraktion

Herr Frank Bretsch SPD/BVB

Herr Mike Bischoff SPD/BVB

(ab 15:35 Uhr)

Herr Sebastian Finger SPD/BVB

Herr Burkhard Fleischmann SPD/BVB

Frau Elke Grunwald SPD/BVB

Herr Herbert Heinemann SPD/BVB

Herr Jürgen Hoppe SPD/BVB

Frau Susan Jahr SPD/BVB

Herr Uwe Neumann SPD/BVB

Herr Uwe Schmidt SPD/BVB

Herr Wolfgang Seyfried SPD/BVB

Herr Sebastian Tattenberg SPD/BVB

Herr Olaf Theiß SPD/BVB

Herr Stefan Zierke SPD/BVB

CDU-Fraktion

Herr Christian Hernjokl CDU

Herr Wolfgang Banditt CDU

Herr Dr. Hans-Otto Gerlach CDU

Herr Reinhold Klaus CDU

Herr Jens Koeppen CDU

Herr Volkhard Maaß CDU

Herr Josef Menke CDU

Herr Andreas Meyer CDU

Herr Thomas Neumann CDU

Herr Siegfried Schön CDU

Herr Tobias Schween CDU

Herr Andreas Sommerschuh CDU

(bis 16:10 Uhr)

Herr Henryk Wichmann CDU

Herr Bernd Zimdars CDU

Fraktion DIE LINKE

Herr Gerhard Rohne	DIE LINKE	
Frau Sieglinde Knudsen	DIE LINKE	(ab 14:10 Uhr)
Herr Axel Krumrey	DIE LINKE	
Herr Heiko Poppe	DIE LINKE	
Herr Reiner Prodöhl	DIE LINKE	
Herr Günter Tattenberg	DIE LINKE	
Herr Egon Ulrich	DIE LINKE	
Frau Evelin Wenzel	DIE LINKE	

FDP-Fraktion

Herr Gerd Regler	FDP
Herr Jürgen Dräger	FDP
Herr Dr. Alexander Genschow	FDP
Herr Klaus Scheffel	FDP

Fraktion Bauern-Ländlicher Raum

Herr Jürgen Mittelstädt	BLR
Herr Rainer Korrman	BLR
Herr Achim Rensch	BLR

Fraktion Grüne/RdUM

Herr Bernd Hartwich	Grüne/RdUM
Frau Birgit Bader	Grüne/RdUM
Herr Dr. Gernot Schwill	Grüne/RdUM

NPD

Herr Sven Gläsemann	NPD
Herr David Weide	NPD

Verwaltung

Herr Frank Fillbrunn	2. Beigeordneter
Herr Bernd Brandenburg	3. Beigeordneter
Herr Uwe Falke	Kommissarischer Dezernent I
Herr Jörg Brämer	Büroleiter Landrat
Frau Michaela Felgener	Büro des Landrates / Kreistagsbüro

Schriftführer

Herr Wolfgang Gerhardt	Büro des Kreistages
------------------------	---------------------

Abwesende Kreistagsmitglieder:**SPD/BVB-Fraktion**

Herr Christian Hartphiel	SPD/BVB	Entschuldigt
--------------------------	---------	--------------

Fraktion DIE LINKE

Frau Madlen Bismar	DIE LINKE	Entschuldigt
--------------------	-----------	--------------

zu TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Seyfried begrüßt alle Kreistagsabgeordneten zur 6. Sitzung des Kreistages der 5. Wahlperiode. Des Weiteren begrüßt er den Landrat Herrn Schulze, den 2. Beigeordneten Herrn Fillbrunn, den 3. Beigeordneten Herrn Brandenburg, den kommissarischen Dezernenten I Herrn Falke, die anwesenden Amtsleiter und weiteren Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, die Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen sowie alle Gäste.

Schweigeminute für Herrn Dr. Horst Albrecht

Herr Seyfried bittet zunächst alle Anwesenden, sich im Gedenken an den zwischenzeitlich verstorbenen Kreistagsabgeordneten Herrn Dr. Horst Albrecht zu einer Schweigeminute von ihren Plätzen zu erheben.

Hereintragen der Erntekrone

Herr Seyfried bittet anschließend darum, die Erntekrone in den Plenarsaal hereinzutragen, um so die Arbeit der Landwirtschaft in der Uckermark zu würdigen.

Herr Mittelstädt und Herr Rensch tragen die Erntekrone in den Plenarsaal.

Vorstellung der Erntepinzessin 2015 des Landkreises Uckermark

Herr Seyfried begrüßt Frau Jane Zornik aus Dedelow, die auf dem Kreiserntedankfest in Grünow zur Erntepinzessin 2015 des Landkreises Uckermark gekrönt wurde. Er bittet Frau Zornik, sich den Abgeordneten kurz vorzustellen und einige Ausführungen zu ihrer neuen Funktion als Erntepinzessin 2015 zu machen.

Frau Zornik stellt sich den Abgeordneten vor und informiert über ihren bisherigen Lebensweg. Sie teilt u. a. mit, dass ihre Familie schon immer in der Landwirtschaft tätig war und ihr Interesse für die Landwirtschaft schon früh geweckt wurde. Sie informiert, dass sie zurzeit Agrarwissenschaft im 3. Semester in Göttingen studiert und vorher ein praktisches Jahr in Australien verbracht hat, wo sie u. a. auch auf einer Farm tätig war. Über ihre Wahl zur Erntepinzessin 2015 freut sich Frau Zornik sehr und sagt zu, die Uckermark respektvoll und leidenschaftlich nach außen zu repräsentieren.

Herr Seyfried dankt Frau Zornik für Ihre Ausführungen und wünscht ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Erntepinzessin 2015 sowie für Ihren weiteren persönlichen und beruflichen Werdegang alles Gute und vor allem Gesundheit.

Herr Seyfried stellt fest, dass zurzeit 47 Kreistagsmitglieder anwesend sind und sich 3 Kreistagsmitglieder bis zum Beginn der heutigen Sitzung entschuldigt haben. Der Kreistag ist damit beschlussfähig.

(Frau Knudsen kommt um 14:10 Uhr)

zu TOP 2: Verpflichtung eines neuen Kreistagsabgeordneten zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 8 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)

Herr Seyfried informiert darüber, dass die für den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Herrn Dr. Horst Albrecht in der Reihenfolge der Stimmenzahlen folgende Ersatzperson der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlkreis 4, **Herr Sebastian Tattenberg**, die Wahl fristgemäß angenommen hat. Das entsprechende Schreiben hierzu ist beim Kreiswahlleiter am 21. Juli 2015 eingegangen. Der Sitz geht somit mit Wirkung vom 22. Juli 2015 auf Herrn Sebastian Tattenberg über.

Herr Seyfried bittet Herrn Sebastian Tattenberg nach vorn, um ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben zu verpflichten.

Herr Seyfried verpflichtet Herrn Tattenberg gem. § 8 Absatz 3 Hauptsatzung wie folgt:

„Ich verpflichte Sie, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und Ihre Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen.“

Herr Tattenberg spricht anschließend: *„Ich verpflichte mich“*.

zu TOP 3: Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Herr Seyfried weist darauf hin, dass die Tagesordnung allen Kreistagsabgeordneten zugegangen ist.

Er macht noch darauf aufmerksam, dass zu TOP 9.2 Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) mit DS-Nr.: AN/384/2015/1 zwischenzeitlich eine 2. Version des Antrages nachgereicht wurde, mit der eine Korrektur des Beschlussvorschlages erfolgt ist.

zu TOP 3.1: Anträge zur Tagesordnung

Herr Seyfried stellt fest, dass keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen

Der Kreistag stimmt der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung zu.

Abstimmungsergebnis: *Ja: einstimmig*

Die Sitzung hat somit folgende Tagesordnung im öffentlichen Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Kreistagsabgeordneten zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 8 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 3.1 Anträge zur Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 24.06.2015 - öffentlicher Teil

5. Informationen
6. Einwohnerfragestunde
7. Aktuelle Stunde
 - 7.1 Bericht des Landrates
 - 7.2 Aussprache zum Bericht
8. Anfragen aus dem Kreistag
 - 8.1 Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019
AF/325/2015
 - 8.2 Notunterkunft für Asylbewerber in der Stadt Schwedt/Oder
AF/369/2015
 - 8.3 Herkunft der Asylbewerber
AF/371/2015
 - 8.4 Tätliche Auseinandersetzungen im Asylbewerberheim in Prenzlau
AF/372/2015
 - 8.5 Weitere Asylunterkünfte in der Uckermark
AF/373/2015
 - 8.6 Asylbewerberheim in Templin
AF/374/2015
 - 8.7 Asylbewerberzahlen in der Uckermark
AF/375/2015
 - 8.8 Angriff im Sozialamt in Prenzlau
AF/388/2015
9. Anträge an den Kreistag
 - 9.1 Benennung neuer Mitglieder von Ausschüssen
AN/383/2015
 - 9.2 Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
AN/384/2015/1
 - 9.3 Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes für den Kreis Ausschuss (KA)
AN/385/2015
 - 9.4 Wahl eines neuen Mitgliedes des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft (URG)
AN/386/2015
 - 9.5 Überarbeitung der Geschäftsordnung
AN/380/2015
 - 9.6 Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, der Uckermärkischen Kulturagentur und des MKC Templin
AN/326/2015
 - 9.7 Kulturförderung im Landkreis Uckermark
AN/370/2015
 - 9.8 Stellungnahme des Kreistages zum "Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019" (Beschluss AN/254/2015)
AN/377/2015
10. Wahl des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark
BV/368/2015
11. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung)
BV/346/2015
12. Terminplanung 2016 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
BR/353/2015/1

13. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt)
BV/361/2015
14. Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark
BV/298/2015/1
15. Teilnahme Landkreis Uckermark am Programm "Bildung integriert" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
BR/362/2015
16. Neufassung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Uckermark
BV/355/2015
17. Beschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Verkehrsvertrag) im öffentlichen Personennahverkehr mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH
BV/340/2015
18. Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der UEG mbH
BV/391/2015
19. Änderung der Stellenpläne 2015 und 2016
BV/344/2015/1
20. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2014
BV/333/2015
21. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2014
BV/334/2015
22. Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2014
BR/336/2015
23. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2015
BR/335/2015
24. Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2014
BR/345/2015
25. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung - AbfS)
BV/342/2015
26. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten
BV/341/2015
27. Informationen des Jobcenters Uckermark zur Bewerbung um das Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"
BR/364/2015
28. Informationen des Jobcenters Uckermark zur Umsetzung des ESF-Bundesprogrammes zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter
BR/365/2015

Der Kreistag stimmt der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 4: Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 24.06.2015 - öffentlicher Teil

Herr Seyfried teilt mit, dass innerhalb der vorgesehenen Frist keine schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages am 24.06.2015 – öffentlicher Teil im Büro des Kreistages eingegangen sind und die Niederschrift damit als bestätigt gilt.

zu TOP 5: Informationen

Informationen des Kreistagsvorsitzenden

Herr Seyfried teilt mit, dass alle Aufträge an die Verwaltung, die sich aus der letzten Sitzung des Kreistages am 11.03.2015 ergeben haben, abgearbeitet wurden.

Er weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die schriftlichen Antworten zu den erst in der Sitzung am 24.06.2015 gestellten Anfragen von Herrn Dr. Gerlach zur AF/321/2015 und Frau Bader zu den Anfragen AF/323/2015 und AF/324/2015 hin, die neben den Einreichern auch allen übrigen Kreistagsabgeordneten zur heutigen Sitzung zur Kenntnis gegeben wurden.

Des Weiteren informiert Herr Seyfried über ein Schreiben des Amtes Gramzow vom 27.07.2015 in der Amtsdirektor über ein Votum der Gemeindevertretung Grünow informiert hat, wonach sich die Gemeindevertretung für den Erhalt des Landkreises Uckermark ausgesprochen hat.

zu TOP 6: Einwohnerfragestunde

Herr Uwe Behnke, ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld, präsentiert sich den Kreistagsabgeordneten mit dem Modell eines Sarges mit der Aufschrift: „Die Gemeinde Schönfeld trägt ihre lebenswerten Aufgaben zu Grabe.“ Er teilt mit, dass er die Kreistagsabgeordneten nur darauf hinweisen möchte, wie es den Gemeinden geht, die kein Geld mehr haben. Herr Behnke merkt u. a. an, dass seine Gemeinde bald am Ende ist.

zu TOP 7: Aktuelle Stunde

zu TOP 7.1: Bericht des Landrates

Der Landrat hält den Bericht.

Herr Seyfried teilt mit, dass der Bericht des Landrates schriftlich vorliegt und der öffentlichen Niederschrift als Anlage beigefügt wird (siehe **Anlage**).

zu TOP 7.2: Aussprache zum Bericht

Herr Scheffel nimmt Bezug auf die gestrige Beratung im Innenministerium in Potsdam, bei der Herr Innenminister Schröter und die Landräte zur Asylproblematik beraten haben. Er möchte wissen, ob neben dem Problem der Unterbringung von Asylbewerbern auch das Problem der Integration in den Ar-

beitsmarkt angesprochen wurde. Herr Scheffel macht in diesem Zusammenhang auf den Arbeitskräftebedarf in der Gastronomie aufmerksam und hinterfragt, ob zum Thema Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber etwas in der Beratung gesagt wurde.

Der Landrat merkt an, dass in der gestrigen Beratung relativ wenig zu diesem Thema gesagt wurde. Er weist jedoch auf das aktuell im Eiltempo laufende Gesetzgebungsverfahren im Bundestag und im Bundesrat hin, wo es im Zusammenhang mit der Asylproblematik um die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Milliardenhöhe geht und ein großer Teil davon dem Arbeitsministerium zur Verfügung gestellt werden soll. Der Landrat geht davon aus, dass die bisherigen Regelungen im Asylrecht hinsichtlich des Eintritts in den ersten Arbeitsmarkt gelockert werden und auch das Land Brandenburg sich schon auf entsprechende Maßnahmen zur Eingliederung von Asylbewerber in den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet.

zu TOP 8: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 8.1: Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 AF/325/2015

Herr Seyfried macht darauf aufmerksam, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 02.07.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistagsabgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Hernjokl, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Hernjokl bestätigt wird.

zu TOP 8.2: Notunterkunft für Asylbewerber in der Stadt Schwedt/Oder AF/369/2015

Herr Seyfried weist darauf hin, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 14.09.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistagsabgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Weide, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Weide bestätigt wird.

zu TOP 8.3: Herkunft der Asylbewerber AF/371/2015

Herr Seyfried weist darauf hin, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 04.09.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistagsabgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Weide, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Weide bestätigt wird.

**zu TOP 8.4: Tätliche Auseinandersetzungen im Asylbewerberheim in Prenzlau
AF/372/2015**

Herr Seyfried weist darauf hin, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 12.09.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistagsabgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Weide, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Weide bestätigt wird.

**zu TOP 8.5: Weitere Asylunterkünfte in der Uckermark
AF/373/2015**

Herr Seyfried teilt mit, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 03.09.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistagsabgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Weide, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Weide bestätigt wird.

**zu TOP 8.6: Asylbewerberheim in Templin
AF/374/2015**

Herr Seyfried teilt mit, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 11.09.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistagsabgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Weide, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Weide bestätigt wird.

**zu TOP 8.7: Asylbewerberzahlen in der Uckermark
AF/375/2015**

Herr Seyfried teilt mit, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 10.09.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistagsabgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Weide, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Weide bestätigt wird.

**zu TOP 8.8: Angriff im Sozialamt in Prenzlau
Vorlage: AF/388/2015**

Herr Seyfried teilt mit, dass der Einreicher der Anfrage eine schriftliche Antwort des Landrates vom 06.10.2015 erhalten hat und allen übrigen Kreistags-

abgeordneten ebenfalls eine Kopie dieser Antwort zur Kenntnis gegeben wurde.

Er fragt Herrn Weide, ob er die schriftliche Beantwortung der Anfrage für ausreichend hält, was von Herrn Weide bestätigt wird.

zu TOP 9: Anträge an den Kreistag

zu TOP 9.1: Benennung neuer Mitglieder von Ausschüssen AN/383/2015

„1. Die SPD/BVB - Fraktion benennt folgendes Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied für die beratenden Ausschüsse des Kreistages in der Nachfolge für Herrn Dr. Horst Albrecht:

- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA):

Herrn Sebastian Tattenberg als Mitglied

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (KBSA):

Herr Sebastian Tattenberg als stellvertretendes Mitglied.“

2. Der Kreistag stellt die geänderte namentliche Ausschussbesetzung gemäß § 131 Absatz 1 i. V. mit § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf und § 13 Absatz 2 Satz 3 Hauptsatzung durch deklaratorischen Beschluss fest.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

zu TOP 9.2: Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) AN/384/2015/1

„Der Kreistag beruft auf Vorschlag der SPD/BVB-Fraktion gemäß § 131 Absatz 1 i. V. mit § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf Herrn Thomas Simon als neuen sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) in der Nachfolge für Herrn Sebastian Tattenberg.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

zu TOP 9.3: Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes für den Kreisausschuss (KA) AN/385/2015

Herr Seyfried bittet die Kreistagsmitglieder, die Wahl durch offenen Wahlvorschlag vorzunehmen.

„Der Kreistag wählt auf Vorschlag der SPD/BVB-Fraktion Herrn Sebastian Tattenberg als neues stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses in der Nachfolge für Herrn Dr. Horst Albrecht.“

Wahlergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

zu TOP 9.4: Wahl eines neuen Mitgliedes des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft (URG) AN/386/2015

Herr Seyfried bittet die Kreistagsmitglieder, die Wahl durch offenen Wahlvorschlag vorzunehmen.

„Der Kreistag wählt auf Vorschlag der SPD/BVB-Fraktion Herrn Sebastian Tattenberg als neues Mitglied des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft (URG) in der Nachfolge für Herrn Dr. Horst Albrecht.“

Wahlergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

zu TOP 9.5: Überarbeitung der Geschäftsordnung AN/380/2015

Herr Seyfried weist den Einreicher des Antrages darauf hin, dass gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung erst dem Kreistag bekannt zu geben sind und dann in der folgenden Kreistagsitzung beraten und beschlossen werden dürfen.

Der Antrag AN/380/2015 der CDU-Fraktion geht mit dem enthaltenen Beschluss zur Verpflichtung des Landrates über eine Bekanntgabe nach § 27, Abs. 2, 1. Halbsatz GeschO hinaus und steht der Regelung im § 27, Abs. 2, 2. Halbsatz GeschO entgegen, wonach über den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung erst in der nach der Bekanntgabe folgenden Kreistagsitzung beraten und beschlossen werden darf. Dem folgend ist der Antrag AN/380/2015 rechtswidrig. Herr Seyfried merkt an, dass der Einreicher den Antrag heilen kann, indem er die Änderung der Geschäftsordnung bekannt gibt.

Herr Dr. Gerlach erläutert das Anliegen des Antrages AN/380/2015 und geht auch inhaltlich auf einige der angestrebten Änderungen der Geschäftsordnung ein.

Herrn Seyfried weist darauf hin, dass heute keine inhaltliche Debatte zum Antrag erfolgt und möchte vom Einreicher wissen, ob er bekannt gibt, dass die Geschäftsordnung geändert werden soll.

Herr Dr. Gerlach ist der Auffassung, dass die Fraktionen nach der Geschäftsordnung nur Anfragen und Anträge in den Kreistag einbringen können, nicht jedoch Mitteilungen.

Herr Seyfried weist nochmals darauf hin, dass der Einreicher einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung bekannt geben kann.

Herr Dr. Gerlach merkt an, dass der Landrat in dem Antrag gebeten werden soll, die Regelung zum elektronischen Versand in der Geschäftsordnung neu zu fassen.

Der Landrat macht auf die Formalien im Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung aufmerksam und darauf, dass es heute nur um eine Anzeige gehen kann, dass die Geschäftsordnung geändert werden soll, nicht jedoch bereits um inhaltliche Änderungen. Für den Fall, dass der Einreicher seinen Antrag in der vorliegenden Fassung aufrecht erhält und dieser Antrag eine Mehrheit im Kreistag finden sollte, kündigt der Landrat eine Beanstandung des Kreistagsbeschlusses an.

Herr Wichmann teilt u. a. mit, dass es nicht Intention der CDU-Fraktion war, heute einen eigenen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung anzukündigen. Vielmehr bestehe die Intention darin, die Verwaltung zu bitten, eine Überarbeitung der Geschäftsordnung mit Blick auf den elektronischen Versand auf den Weg zu bringen und den Abgeordneten möglichst zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.

Herr Hoppe weist nochmals auf die geltenden Regelungen in § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung hin, wonach die Geschäftsordnung nicht auf Bitten, sondern nur auf Antrag geändert werden kann und über einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung erst in der nächsten Sitzung beraten und beschlossen werden kann. Er schlägt deshalb dem Einreicher des Antrages vor, heute Bescheid zu geben, dass er in der nächsten Sitzung einen Antrag einbringen wird, der letztendlich dort beraten und befunden wird.

Herr Rohne weist u. a. auf die bisherige Praxis hin, Änderungen der Geschäftsordnung im Rahmen einer - Arbeitsgruppe zur Änderung der Geschäftsordnung – zu beraten mit dem Ziel, sich als Kreistagsabgeordnete inhaltlich mit der Gesamtproblematik zu befassen. Er schlägt dem Einreicher des Antrages vor, heute in der Weise zu verfahren, wie es der § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung vorsieht.

Herr Neumann (CDU-Fraktion) merkt an, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag nicht um einen Antrag nach § 27 Geschäftsordnung, sondern um einen Arbeitsauftrag für die Verwaltung handelt, der nach seiner Auffassung zu jeder Sache grundsätzlich möglich ist.

Die CDU-Fraktion zieht ihren Antrag AN/380/2015 zurück

Der Beschlussvorschlag des Antrages lautete:

„Der Landrat wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark mit einer Regelung des elektronischen Versandes von Drucksachen, den elektronisch barrierefreien Zugang zu Drucksachen und den sonstigen Unterlagen zum Kreistag im Dezember vorzulegen.

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten elektronischen Versand von Kreistagsunterlagen sollte geregelt werden:

- *Der zeitnahe Versand von Unterlagen und die Empfangsbestätigung für alle Drucksachen an die Mitglieder der Gremien und deren Vertreter sowie sachkundiger Einwohner*
- *Der Versand von Unterlagen an alle Kreistagsmitglieder*

- *Die barrierefreie, zeitnahe Bereitstellung sämtlicher Drucksachen für alle Kreistagsmitglieder und eine kontinuierlich fortgeschriebene Liste aller Drucksachen nach Erscheinungsdatum, auch für die Bürger.*
- *Der Versand und die Abrufbarkeit sonstiger elektronisch bereitgestellter Unterlagen.“*

zu TOP 9.6: Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, der Uckermärkischen Kulturagentur und des MKC Templin AN/326/2015

Herr Dr. Gerlach gibt einleitende Erläuterungen zur Entstehung des vorliegenden Antrages und teilt mit, dass dieser aus dem damaligen Hilferuf des MKC an die Abgeordneten des Kreistages entstanden ist und eine stabile Förderung der genannten Kultureinrichtungen zukünftig sichern soll. Er hält den Antrag für vernünftig und sieht keinen Anlass, den Antrag in der heutigen Sitzung nicht zu stellen.

Herr Banditt, Herr Dr. Schwill, Herr Wichmann und Frau Bader sprechen sich ebenfalls für den vorliegenden Antrag und für eine konkrete Festlegung zur Höhe der Fördersummen für die im Antrag aufgeführten Kultureinrichtungen aus.

Herr Krümrey, Herr Bretsch, Herr Regler und der Landrat plädieren zwar auch dafür, die Förderung der genannten Kultureinrichtungen zukünftig auf ein höheres Niveau zu stellen, wollen aber die konkrete Höhe der Förderung vom Ergebnis der noch zu führenden Verhandlungen abhängig machen. Auch soll eine Zusage zur Mittelbereitstellung nur im Rahmen der zukünftigen Haushaltsdiskussion erfolgen.

(Herr Bischoff kommt um 15:35 Uhr.)

Herr Bretsch bemängelt u. a., dass der vorliegende Antrag nicht in den Ausschüssen beraten wurde, um darüber sachlich und fachlich ins Gespräch zu kommen. Auch hält er den im Antrag vorgeschlagenen Deckungsvorschlag zur Absicherung der genannten Fördersummen für unzureichend. Herr Bretsch nimmt Bezug auf den vor Kurzem gefassten Beschluss der Stadt Schwedt zur Dynamisierung ihrer Förderung der ubs und merkt an, dass die Dynamisierung der jährlichen Förderung nur eine gemeinsame Aufgabe der Stadt Schwedt, des Landes und des Landkreises sein kann. Herr Bretsch ist der Auffassung, dass sich alle Beteiligten mit einem gemeinsamen Lösungsansatz an der Förderung beteiligen sollten.

Herr Wichmann und Herr Hartwich bedauern u. a., dass kein Angebot an ihre Fraktionen ergangen ist, an dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen zur Kulturförderung im Landkreis Uckermark (AN/370/2015) mitzuwirken.

Der Landrat informiert über die aktuellen Finanzierungsgrundlagen der im Antrag aufgeführten Kultureinrichtungen und über die bereits im Vorfeld geführten Verhandlungen mit der Stadt Schwedt zur Förderung der ubs, der Uckermärkischen Kulturagentur und dem MKC Templin und darauf, worauf es den einzelnen Kultureinrichtungen im Bezug auf die zukünftige Förderung vorrangig ankommt. Danach legt die ubs besonderen Wert auf eine Verlängerung

der Vertragsdauer auf 5 Jahre sowie auf eine Dynamisierung der jährlichen Förderung. Der Uckermärkischen Kulturagentur kommt es besonders auf einen längerfristigen Vertrag zur Förderung des Preußischen Kammerorchesters (PKO) an, wobei das MKC Templin besonderen Wert darauf legt, zukünftig wieder eine institutionelle Förderung seitens des Landkreises zu erhalten.

„Der am 31.07.2016 auslaufende Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur wird fortgeführt mit einem Betrag von 600 000 Euro/Jahr.“

Der Ende 2015 auslaufende Vertrag mit den Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird fortgesetzt mit einem Betrag von 600 000 Euro/Jahr.

Das MKC Templin wird ab dem 01.01.2017 mit einer Grundförderung von 100.000 Euro/Jahr ausgestattet.

Deckungsvorschlag:

Verwendung nicht ausgeschöpfter oder eingesparter Mittel in anderen Haushaltspositionen, erforderlichenfalls durch eine Nachtragssatzung.“

Abstimmungsergebnis: Ja: 17 Nein: 28 Enthaltung: 4

Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

zu TOP 9.7: Kulturförderung im Landkreis Uckermark AN/370/2015

Herr Poppe informiert darüber, dass Ausgangspunkt des vorliegenden Antrages die Berichterstattung der Geschäftsführer der Ubs und der Uckermärkischen Kulturagentur sowie der Redebeitrag der Leiterin des MKC Templin im Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport gewesen ist, in denen sie über die Arbeit der genannten Kultureinrichtungen berichtet und auch die aktuellen und zukünftigen finanziellen Probleme dieser Einrichtungen geschildert haben. Er weist jedoch darauf hin, dass noch keine festen Summen für die Förderung festgeschrieben werden sollen, um nicht schon bestimmte Verhandlungsergebnisse vorweg zu nehmen. Herrn Poppe ist ein längerfristiger Ansatz wichtig, um die genannten Kultureinrichtungen zu erhalten.

Herr Hernjokl zeigt sich mit dem vorliegenden Antrag im Bezug auf Planungssicherheit für die betreffenden Kultureinrichtungen nicht zufrieden, kündigt aber an, dass die CDU-Fraktion dem Antrag im Interesse einer Förderung dieser Einrichtungen zustimmen wird. Herr Dr. Schwill spricht sich für eine verlässliche Förderung der im Antrag genannten Kultureinrichtungen aus.

Herr Krumrey macht darauf aufmerksam, dass es in allen Verträgen, die vom Kreistag bisher beschlossen wurden, immer den Haushaltsvorbehalt gibt. Er wirbt für den gemeinsamen Antrag der Fraktionen und hält nichts von der Festlegung bestimmter Fördersummen, um den Verhandlungsergebnissen mit den zu fördernden Einrichtungen nicht vorzugreifen.

„Der Landrat wird beauftragt,

1. die Vertragsverhandlungen bezüglich der kreislichen Förderung der Ubs unter Einbeziehung aller Partner mit der Maßgabe zu führen, dass die zukünftige Vertragslaufzeit 5 Jahre beträgt und ab dem Haushaltsjahr 2017 eine angemessene Dynamisierung des kreislichen Zuschusses erfolgt.

2. die Vertragsverhandlungen bezüglich der kreislichen Förderung der Uckermärkischen Kulturagentur unter Einbeziehung aller Partner mit der Maßgabe zu führen, dass die zukünftige Vertragslaufzeit 5 Jahre beträgt und ab dem Haushaltsjahr 2017 eine angemessene Dynamisierung des kreislichen Zuschusses erfolgt.

3. die Verhandlungen bezüglich einer angemessenen kreislichen Förderung des MKC ab dem Haushaltsjahr 2017 aufzunehmen mit der Maßgabe, diese unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des kreislichen Haushaltes sowie des Haushaltes der Stadt Templin und mit der Absicht einer verlässlichen, längerfristigen Förderung zu führen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9.8: Stellungnahme des Kreistages zum "Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019" (Beschluss AN/254/2015) AN/377/2015

**Änderung des Beschlussvorschlages des Antrages AN/377/2015
Antrag: AA/0014/2015**

Herr Hernjokl stellt einen Geschäftsordnungsantrag zur Aufhebung der Redezeit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 18 Nein: 30 Enthaltung: 1

Der Geschäftsordnungsantrag ist damit abgelehnt.

Herr Dr. Gerlach ist der Meinung, dass es an der Zeit ist, seitens des Landkreises zum Leitbild Stellung zu nehmen und zu sagen, was im Interesse der Uckermark noch am Entwurf des Leitbildes zu verändern ist. Er geht auf inhaltliche Aspekte des Leitbildentwurfes und auf mögliche negative Szenarien ein, die bei der Umsetzung der geplanten Verwaltungsstrukturreform auf den Landkreis Uckermark zukommen könnten. Herr Dr. Gerlach stellt in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragen an die Verwaltung. Er macht darauf aufmerksam, dass mit dem vorliegenden Antrag dem Beschluss des Kreistages entsprochen werden soll, als Landkreis zum Entwurf des Leitbildes Stellung zu nehmen. Herr Dr. Gerlach merkt an, dass dieses nur über die Form eines Antrages möglich ist und in diesem Zusammenhang auch ein Beitrag der anderen Fraktionen erwartet wird.

(Herr Sommerschuh geht um 16:10 Uhr.)

Herr Bretsch kritisiert den Beschlussvorschlag des vorliegenden Antrages und möchte wissen, ob dieser die Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf

des Leitbildes sein soll, was er nicht glaubt. Er weist darauf hin, dass die in der Begründung zum Antrag enthaltene Stellungnahme der CDU-Fraktion nicht Bestandteil des Beschlusses ist. Herr Bretsch ist der Auffassung, dass mit einem Beschluss zur Ablehnung der Umsetzung des Leitbildes der damalige Beschluss des Kreistages vom März 2015 defacto aufgehoben wird. Er weist darauf hin, dass der Landtag über einen bloßen Beschluss zur Ablehnung des Leitbildes sehr leicht hinweg gehen kann, über eine dezidierte Stellungnahme des Landkreises, die man sich erarbeitet hat und für die man die Gelegenheit schaffen muss, hingegen nicht. Herr Bretsch weist auf noch offene Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Leitbildes hin, die noch diskutiert werden müssten. Er merkt an, dass mit einem Beschluss zum vorliegenden Antrag jede weitere Diskussion abgeschnitten werden würde, weshalb er dem Antrag der CDU-Fraktion nicht zustimmen könne.

Herr Rohne spricht sich dafür aus, die Diskussion zum Leitbild ergebnisoffen und gemeinsam zu führen. Er schlägt vor, gemeinsam Inhalte in die Stellungnahme einzubringen und nicht das Ergebnis einer noch möglichen dreivierteljährigen Diskussion vorweg zu nehmen und die Diskussion hierzu abzuschneiden. Herr Rohne schlägt vor, die inhaltlichen Schwerpunkte der Stellungnahme der CDU-Fraktion in die Diskussion mit einzubringen.

Herr Wichmann kritisiert, dass in den gesamten zurückliegenden Monaten der Leitbilddiskussion in Brandenburg keine weitere Stellungnahme zum Entwurf des Leitbildes abgegeben wurde. Er merkt an, dass die CDU-Fraktion im Kreistag und auch im Landtag an der Sinnhaftigkeit der Verwaltungsstrukturreform zweifelt und sich für einen Erhalt der Eigenständigkeit der Landkreise in ihrer jetzigen Größe ausspricht. Herr Wichmann plädiert im Interesse des Erhalts des Landkreises Uckermark dafür, eine fraktionsübergreifende Stellungnahme zum Leitbild in Form einer Ablehnung abzugeben.

Herr Hernjokl beantragt namentliche Abstimmung zum vorliegenden Antrag.

Herr Bischoff weist u. a. auf die zurückliegende 5jährige Debatte im Landtag zur beabsichtigten Verwaltungsstrukturreform, bei der u. a. auch die CDU-Fraktion im Rahmen einer Enquete-Kommission ihre Bereitschaft zur Durchführung dieser Reform signalisiert hatte. Er spricht sich angesichts der absehbaren demographischen Entwicklung in der Region und mit Hinblick auf die zukünftige Kostensituation für die Notwendigkeit einer Verwaltungsstrukturreform aus. Herr Bischoff plädiert dafür, die Diskussion zum Leitbild jetzt nicht abzubrechen, sondern sich als Landkreis aktiv an der Debatte zu beteiligen mit dem Ziel, das Optimale für die Uckermark herauszuholen.

Frau Bader hält die Ängste und Sorgen der Bürger im Zusammenhang mit der aktuellen Leitbilddiskussion für begründet. Sie merkt an, dass sie bisher einen klaren Standpunkt dahingehend vermisst, warum die Uckermark diese Reform eigentlich will und was die Uckermark von einer zukünftigen Verwaltungsstrukturreform erwartet bzw. welche Mindestforderungen sie stellt. Frau Bader schlägt deshalb vor, ein entsprechendes Positionspapier von der Verwaltung zu erarbeiten, dass alle gesehenen Vorteile oder Visionen im Zusammenhang mit einer zukünftigen Verwaltungsstrukturreform enthält, damit die Abgeordneten wissen, warum sie gemeinsam dieser Reform zustimmen sollen.

Herr Krumrey bemängelt, dass die inhaltliche Diskussion des Antrages nicht in den Fachausschüssen des Kreistages geführt wurde. Er weist auf die geltende Beschlusslage des Kreistages in vorliegender Angelegenheit und plädiert dafür, den Diskussionsprozess nicht einfach anzubrechen, sondern die Stellungnahme der CDU-Fraktion in diesen Diskussionsprozess mit einfließen zu lassen.

Herr Scheffel und Herr Banditt sprechen sich gegen das Leitbild und gegen eine Fusion des Landkreises Uckermark mit einem anderen Landkreis aus, da sie der Meinung sind, dass dieses den Menschen nur schaden würde und in diesem Kreisgebiet kein bürgernahes politisches Agieren mehr möglich ist.

Herr Dr. Gerlach nimmt Bezug auf die im Antrag enthaltene Begründung, mit der die CDU-Fraktion die einzelnen Punkte des Leitbildes bewertet. Er teilt u. a. mit, dass in einem anderen Landkreis vorgeschlagen wurde, eine zeitweilige Kommission einzurichten, die sich mit dem Leitbild befasst. Herr Dr. Gerlach plädiert dafür, den vorliegenden Antrag heute nicht einfach abzulehnen, sondern entsprechende weitere Vorschläge in dieser Angelegenheit zu machen.

Herr Dr. Schwill stellt einen Antrag auf Änderung des Beschlussvorschlages (Der Antrag wurde im Nachgang zur Sitzung als

Änderung des Beschlussvorschlages des Antrages AN/377/2015
Antrag: ÄA/0014/2015

registriert) mit folgendem Wortlaut:

„Der Kreistag empfiehlt, die vorliegenden Ausführungen der CDU-Fraktion als eine Diskussionsgrundlage über das Leitbild zur Kreisgebietsreform zu berücksichtigen.“

Herr Regler merkt an, dass er sich die Change erhalten möchte, über den Leitbildentwurf weiter zu diskutieren und lehnt deshalb den Antrag AN/377/2015 ab.

Der Landrat informiert, dass er gemäß Kreistagsbeschluss vom März 2015 jetzt mit anderen Landkreisen in Kontakt ist, um über den Leitbildentwurf zu diskutieren und in Erfahrungsaustausch zu treten. Dieser Erfahrungsaustausch ist für das I. und II. Quartal 2016 vorgesehen. Eine abschließende Stellungnahme des Landkreises zum Leitbildentwurf soll dann im Mai/Juni 2016 abgegeben werden.

Herr Seyfried legt eine Pause fest, um der CDU-Fraktion die Möglichkeit zu geben, sich über den vorliegenden Änderungsantrag eine Meinung zu bilden.

PAUSE von 17:05 Uhr – 17:25 Uhr

Herr Dr. Schwill zieht seinen Änderungsantrag ÄA/0014/2015 zurück.

Der Beschlussvorschlag des Antrages AN/377/2015 wurde vom Einreicher abgeändert. Der Einreicher legt deshalb dem Kreistag eine neue Version sei-

nes Antrages mit DS-Nr.: AN/377/2015/1 zur Beschlussfassung vor (s. TOP 9.8.1).

zu TOP 9.8.1: Stellungnahme des Kreistages zum "Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019" (Beschluss AN/254/2015) AN/377/2015/1

Die CDU-Fraktion legt eine neue Version ihres Antrages vor (Der Antrag wurde im Nachgang zur Sitzung als AN/377/2015/1 registriert), bei der der Beschlussvorschlag neu gefasst und die Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Leitbildentwurf als Anlage dem Beschlussvorschlag beigelegt wurde.

Auf Empfehlung von Herrn Zierke zieht die CDU-Fraktion ihren Antrag auf namentliche Abstimmung zum Antrag zurück.

Herr Poppe plädiert dafür, eine Stellungnahme des Landkreises erst abzugeben, wenn der Erfahrungsaustausch mit den vorgesehenen anderen Landkreisen abgeschlossen ist.

Herr Wichmann schlägt vor, die Stellungnahme des Landkreises rechtzeitig vor Abschluss des Diskussionsprozesses auf Landesebene abzugeben und den Antrag der CDU-Fraktion AN/377/2015/1 dahingehend anzupassen.

„Der Kreistag beschließt:

1. *Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Stellungnahme zum Leitbildentwurf der Landesregierung rechtzeitig vor Abschluss des Diskussionsprozesses zum Leitbildentwurf zu erarbeiten.*
2. *Die in diesem Antrag formulierte Stellungnahme der CDU-Fraktion (Anlage) soll dem Kreisausschuss als eine Diskussions- und Arbeitsgrundlage zur Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme dienen.“*

Anlage

Stellungnahme der CDU-Fraktion zum "Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019"

Vorbemerkung

Das Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform hat folgende Zielsetzung:

„Ziele und Instrumente der Reform.

Mit der Verwaltungsstrukturreform 2019 sollen die öffentlichen Aufgabenträger in Brandenburg zukunftssicher umgestaltet werden. Angesichts der absehbaren Bevölkerungsentwicklung einerseits und der **voraussichtlich zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen** andererseits sollen die öffentlichen Aufgabenträger im Land Brandenburg auf allen Ebenen so aufgestellt werden, dass sie für die Herausforderungen der Zukunft gut gerüstet sind.

Gleichzeitig strebt die Landesregierung an, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, wie es in der 5. Wahlperiode des Landtags Brandenburg bereits die Enquete-Kommission 5/2 „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ (EK 5/2) in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen hat.“

Die Vorstellung des Leitbildes erfolgte am 19.05.2015 mit der Klarstellung: „Verwaltungsreform ist keine Sparmaßnahme“ (Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 19.05.2015). Die Verwaltungsstrukturreform ihrerseits besteht in einer Funktionalreform, als Voraussetzung für deren Realisierung eine Gebietsreform auf der Kreis- und Gemeindeebene erfolgen soll.

„Mit der Verwaltungsstrukturreform 2019 sollen die öffentlichen Aufgabenträger in Brandenburg zukunftssicher umgestaltet werden.“

Aufgabenträger sind das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte und die Gemeinden. Derzeit verteilen sich die Verwaltungen personell wie folgt:

Vollzeitäquivalente in Verwaltungen Brandenburg

	VZÄ	Quelle	%
Land	48 271	DS 5/5774, 2012	53,6
Landkreise	11786	Statistischer Bericht*	13,1
Kreisfr. Städte, Kreisang. Gem. und Ämter.	30048	Statistischer Bericht*	33,3
	90 105		100,0

* Statistischer Bericht L III 3-j/1 Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg am 30.06.2011

Die Verwaltungsstrukturreform in der Ausprägung des Leitbildes sagt wenig darüber aus, wie die Landesebene zukunftssicher umgestaltet werden soll. Auf der Gemeindeebene sind zunächst rechtliche Voraussetzungen zu schaffen (Kommunalverfassung, Brandenburger Amtsgemeinde).

Zentraler Bestandteil ist die Schaffung von größeren Verwaltungseinheiten durch eine Kreisgebietsreform und die Einkreisung von bisher kreisfreien Städten, sowie die Schaffung von Verwaltungseinheiten auf der Gemeindeebene mit mindestens 10.000 Einwohnern, allerdings auf freiwilliger Basis.

Kreisneugliederungen und Einkreisung von kreisfreien Städten

Ähnlich wie bei der Regionalplanung müssen die Vorgaben im Leitbild abstrakt, neutral und ergebnisoffen formuliert sein und dürfen nicht selektiven Zielen, z.B. für einzelne Gebietskörperschaften, dienen.

Die Vorgaben für die Neugliederung sind folgende:

1. Mindesteinwohnerzahl 175 000 auf Basis der Einwohner-Prognosewerte für 2030, auch für Städte
2. Maximal 5000 km²
3. Mindesteinwohnerzahl 150 000, wenn zur Erreichung der 175 000 die 5000 km² überschritten werden müssen
4. Sektorallandkreise: Die Landkreise sollen alle eine gemeinsame Grenze mit Berlin haben.
5. Unzerschnittene Fusion, soweit dies unter Beachtung der anderen Kriterien möglich ist
6. Einkreisung kreisfreier Städte

Die Festlegungen im Koalitionsvertrag stellen offiziell keine Vorgabe für die Kreisneugliederung dar, sind aber allgegenwärtig.

1. Mindesteinwohnerzahl 175 000 auf Basis der Prognosewerte für 2030, auch für Städte

Generell ist anzumerken, dass die prognostizierten Einwohnerzahlen für 2030 der Landkreise/kreisfreien Städte auf Basis der Werte von 2010 (vor Zensus) erfolgen, was bereits vom Landkreistag kritisiert wurde und eine Reform auf Basis einer Prognose auf 20 Jahre im Voraus einmalig in den neuen Bundesländern ist. Solche Werte auf den Einwohner genau anzugeben, muss nicht weiter kommentiert werden.

„Es handelt sich bei der Prognose somit nicht um eine Vorhersage, sondern um eine Veranschaulichung des zeitlichen Verlaufs der Bevölkerungsentwicklung sowie der voraussichtlichen Veränderungen der Altersstruktur und der räumlichen Verteilung, wenn die zuvor bestimmten Einflussfaktoren den angenommenen Entwicklungsverlauf nehmen“, heißt es in der Prognose des Landesamts für Bauen und Verkehr, Bevölkerungsschätzung 2011 bis 2030, aus 2012.

Prognosezahlen der Einwohner sind umso unschärfer, je ungenauer der Basiswert (2010, vor Zensus) und je weniger die Einflussfaktoren den angenommenen Entwicklungsfaktoren den angenommenen Entwicklungsverlauf nehmen (weil z.B. „historische Ereignisse wie der Flüchtlingsstrom nicht vorhersehbar waren), d.h. dass in Grenzfällen Entscheidungen angefochten werden können und zwar umso leichter, je länger der Prognosezeitraum. Inzwischen gibt es neue Prognosen. Für Brandenburg werden 2,36 Mio Ew. prognostiziert statt bisher 2.250.660 Ew., also 5% mehr (MOZ vom 10.07.2015: „Die Schere öffnet sich weiter“). Sachsen-Anhalt hat beispielsweise eine Toleranz von 5% zugelassen.

Eine Revision der Einwohnerzahlen und der prognostizierten Entwicklung ist bis zur Gesetzeswirksamkeit über die Gebietsneugliederungen 2019 und danach im Leitbild nicht vorgesehen und damit wird eine höchst ungewisse Datenbasis Grundlage der Neugliederungen.

Nirgends sonst wurden die Mindesteinwohnerzahlen strikt angewendet. Sachsen-Anhalt : Altmarkkreis 86,3 T gegen 150.000, Sachsen : Nordsachsen 182.000 (2025) gegen 200.000, und Mecklenburg-Vorpommern : Nordwestmecklenburg 160.000 (gegenwärtig) gegen 175.000. Eine Unterschreitungstoleranz für Brandenburg fehlt bislang. Bei messerscharfer Anwendung der Mindestzahlen würden wegen evtl. fehlender einiger tausend Einwohner in Verbindung mit der Fusion nur unzerschnittener Kreise riesige Gebilde geschaffen werden müssen.

Landkreise und kreisfreie Städte sollen hinsichtlich der Mindesteinwohnerzahl gleich behandelt werden, was nicht zwingend ist. Es besteht ein verständliches Interesse daran, die Landeshauptstadt nicht in einen Landkreis einzukreisen. Das geht wegen der hier willentlichen Festlegung zur Gleichbehandlung mit den Landkreisen dann nur, wenn die Mindesteinwohnerzahl so niedrig gewählt ist, dass die Landeshauptstadt diesen Wert erreicht oder überschrei-

tet. Wird aber der Wert der Mindesteinwohnerzahl entsprechend festgelegt, handelt es sich um eine gezielte Festlegung für einen singulären Zweck, was dem Prinzip der Objektivität und der Ergebnisoffenheit widerspricht. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Landeshauptstadt mit unter 100.000 Einwohnern per Gesetz kreisfrei, die Mindesteinwohnerzahl beträgt ansonsten 175.000.

Die Mindesteinwohnerzahl ist normalerweise die maßgebliche Steuerungsgröße für die angestrebte Zahl der zu erreichenden Landkreise/kreisfreie Städte. Mecklenburg-Vorpommern hat bei prognostiziert 1,3 Mio Ew. 2030 mit einer Mindesteinwohnerzahl 175.000 schließlich 8 Landkreise/kreisfreie Städte ausgewiesen. Brandenburg will laut Koalitionsvertrag auf höchstens 10 bei 2,25 Mio Ew. kommen, müsste also eine deutlich höhere Zahl ansetzen. Offiziell aber ist diese Vorgabe im Leitbild nicht enthalten. Gutachter hatten einen Wert von 200.000 empfohlen. Trotzdem hat man - ohne Begründung - die gleiche Zahl wie MV gewählt, wobei damit 11 Kreise/kreisfreie Städte möglich werden.

Die Wahl der 175 000 als Mindesteinwohnerzahl hat weitreichende Konsequenzen.

Denn aufgrund dieses niedrigen Wertes überschreiten die Landkreise OHV und PM die Mindestzahl ohne Fusion sowie - im Rahmen der Prognoseunsicherheit – erreicht MOL (173.000, Abweichung 1,1%) die Mindestzahl, können damit selbständig bleiben, denn was für Potsdam gilt, muss im Sinne der Gleichbehandlung auch hier gelten, zumal sie Sektorallandkreise sind. Es gibt keine Bestimmung im Leitbild, die die genannten dazu zwingt, sich dennoch an einer Fusion zu beteiligen, was doch angeblich eine Grundvoraussetzung für die Funktionalreform sein sollte.

Der Landkreistag hat die – unbegründete - Mindesteinwohnerzahl von 175.000 als willkürlich bezeichnet und eine „fundierte Betrachtung der für eine Aufgabenkommunalisierung vorgesehenen Aufgaben und Aufgabenpakete mit Blick auf die jeweils erforderlichen Einwohnerzahlen“ verlangt. Außerdem „Darüber hinaus bleibt der Leitbildentwurf eine intensive Auseinandersetzung mit dem Zielkonflikt zwischen anzustrebender Einwohnerzahl und akzeptabler Flächenausdehnung schuldig. Wie bereits oben erwähnt, müssen in einem weitgehend dünnbesiedelten Flächenland wie dem Land Brandenburg hohe Einwohnerzielzahlen mit extremen Flächenausdehnungen und entsprechend langen Wegen für alle Beteiligten erkaufte werden. Eine Bewertung auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist insofern unabdingbar.

Der Zielkonflikt ist lösbar, wenn man wie in Sachsen-Anhalt dünnbesiedelte Regionen von einer Fusion ausnimmt.

2. Maximal 5.000 km²

Der Landkreistag hat den Flächenansatz heftig kritisiert:

„Notwendig sind eine deutliche Reduzierung der Flächenobergrenze sowie ein Abrücken von dem Ansatz, bestimmte Teilgebiete (wie etwa Seen und Truppenübungsplätze) aus der Flächenbetrachtung gänzlich auszublenden.“

Die Begründung im Leitbild: „Vor allem im Interesse des bürgerschaftlichen Engagements der im Landkreis ehrenamtlich Tätigen wird angestrebt, eine

Obergrenze von ca. 5.000 km² nicht zu überschreiten“ kann nicht wirklich überzeugen. Der Wert von 5.000 km² erlaubt- bis auf eine Ausnahme - beliebige Zusammenlegungen von benachbarten Landkreisen ohne diesen Wert zu überschreiten und stellt damit keine wirkliche Obergrenze dar, im Gegenteil, sie steht allen Kritiken des Landkreistages entgegen.

Es wäre nun möglich, diese Flächengrenze per se gelten zu lassen, indem dann die Mindesteinwohnerzahl nicht gelten kann. Doch genau das wird mit der nachfolgenden Regelung ausgeschlossen.

3. Mindesteinwohnerzahl 150.000, wenn zur Erreichung der 175.000 die 5000 km² überschritten werden müsste.

Wenn ein solch spezielles Kriterium aufgestellt wird, fragt man sich, wo denn ein solcher Fall eintritt. Es ist eigentlich nicht nachvollziehbar, warum dieses Kriterium eingeführt wird, wo doch mit entsprechender Arrondierung (Zerschneidung) von Landkreisen immer auch eine Gebietszusammenfassung (in Sektorallandkreise) so möglich wäre, dass die 5000 km² nicht überschritten werden. Allerdings müssten alle Landkreise dazu in Fusionen einbezogen werden, was nicht der Fall ist (s.o.). Offensichtlich aber hat die Landesregierung bereits einen Kreischnitt im Auge, den sie mit dieser Sonderregelung realisieren will.

Mutmaßlich geht es um die Landkreise PR und OPR. Mit der Randbedingung 5.000 km² wird vermieden, dass es eine allgemeine Regelung für dünnbesiedelte Räume ist. Nirgends sonst würden bei Fusionen unter Einbeziehung dünnbesiedelter Landkreise solche Grenzen erreicht.

Hier also wird mutmaßlich wieder eine lex specialis geschaffen zum Vorteil einer bestimmten Neugliederungslösung statt eine allgemeine Regelung für dünnbesiedelte Landkreise einzuführen. Sachsen-Anhalt hat dünnbesiedelte Gebiete unter 50 Ew./km² sogar von einer Mindesteinwohnerzahlanforderung ausgenommen. **Für Brandenburg ist Gleiches zu fordern.**

4. Sektorallandkreisprinzip

Ein solches Kriterium findet sich in keinem der ostdeutschen Länder als Kriterium für die Gebietsneugliederungen.

„Bei der räumlichen Neugliederung der Landkreise soll darauf hingewirkt werden, dass innerhalb der Landkreise ein Ausgleich zwischen den siedlungsstrukturell und sozioökonomisch unterschiedlichen Teilräumen – Berliner Umland und weiterer Metropolenraum – erfolgen kann. Deshalb soll die Neugliederung möglichst so erfolgen, dass die neuen Landkreise mit der Bundeshauptstadt Berlin eine gemeinsame Grenze bilden und strahlenförmig zur Landesgrenze hin verlaufen (**Sektorallandkreisprinzip**).“

Von existierenden 14 Landkreisen grenzen 8 an Berlin. Diese sind von dem Kriterium nur dann betroffen, wenn sie „Hinterlieger“ haben, die als neu zu bildende Landkreise nur mit Hilfe des Territoriums dieser an Berlin angrenzenden Landkreise in der Lage wären, Sektorallandkreise zu werden.

Die Sektoralkreisbildung hat die Folge, dass der Ausgleich zwischen den Regionen nicht mehr durch das Land, sondern kreisintern erfolgen muss. Dadurch entlastet sich das Land von einer Verpflichtung, gleichwertige Lebensverhältnisse in dünnbesiedelten Räumen wie im Speckgürtel zu schaffen. Dünnbesiedelte Räume waren bisher schon dadurch benachteiligt, dass viele Mittelzuwendungen nur nach Einwohnerzahl erfolgten. So wundert es nicht, dass unter den hochverschuldeten Landkreisen sich insbesondere solche in bevölkerungsarmen berlinfernen Räumen befinden.

Es ist fraglich, ob ein solches Kriterium zulässig ist, denn der angebliche Zweck, der damit verfolgt wird, ist für das Land gar nicht machbar. Nach der Fusion hat das Land keinen Einfluss darauf, ob die neu gebildeten Landkreise nun tatsächlich diesen Ausgleich herstellen, d.h. das Land will mit der Maßnahme etwas regeln, was ihm qua dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen sogar versagt ist. Der angebliche Zweck der Sektoralkreisbildung geht damit ins Leere. **Das Sektoralkreisprinzip darf deshalb keine Anwendung finden.**

Für die wirtschaftliche Lage der berlinfernen Regionen stellt die Kreisfusion mit Speckgürtellandkreis keine Verbesserung dar, ändert sich die Methode der finanziellen Zuschüsse doch nicht, also im wesentlichen Einwohnerbezogen. Die dünne Besiedelung der berlinfernen Teile ändert sich durch eine Zusammenlegung mit einem Speckgürtellandkreis ebenso wenig, vielmehr besteht eher der Effekt einer beschleunigten Entsidelung der berlinfernen Region. In der landkreisinternen Auseinandersetzung über die Verwendung der Mittel werden die berlinfernen Teile regelmäßig in der Minderheit sein und somit in einer noch schwächeren Position als bisher. Bisher hatten sie als Landkreis eine sichere, eigene Verfügungsmasse, die künftig im Haushalt des Großkreises untergeht. Gerade die Uckermark ist davon betroffen. Das Sektoralkreisprinzip verhindert, dass dünnbesiedelte Landkreise eine Querfusion „gleich zu gleich“ eingehen, d.h. eine Selbstverwaltung der berlinfernen Räume wird verhindert. Bei PR+OPR würde das Sektoralkreisprinzip ohnehin durchbrochen. Einen Extremfall aufgrund des Sektoralkreisprinzips stellt die Fusion Uckermark-Barnim dar, wo einer der am dünnsten besiedelten Landkreise (34 Ew./km²) mit dem dichtest besiedelten (111 Ew./km²) zusammentrifft. Einwohnerverhältnis 103.000 zu 163.000, Flächenverhältnis 3.058 zu 1.472 km². Hier sind Konflikte geradezu vorprogrammiert. Man muss nicht unnötig Konflikte in Landkreise tragen. Eine sinnvolle Verdichtung des ÖPNV im Barnim würde in der Uckermark nicht verstanden, wenn gleichzeitig die Bedienfrequenzen in der Uckermark gesenkt und Bahnhöfe geschlossen werden. Es ist niemandem damit gedient, dass Barnim seine Entwicklungschancen zugunsten einer Alimentierung der Uckermark reduziert („Stärken stärken“). Nach den bisher behandelten Kriterien, insbesondere aber wegen des Sektoralkreisprinzips, ist der Barnim gezwungen zu einem Zusammenschluss mit dem Landkreis Uckermark, obwohl es Alternativen gäbe, und wird damit zum Teil eines „Problemkreises“.

Für die Neuordnung der Gebiete stellt dieses Kriterium eine unzulässige Einschränkung dar. Warum sollte ein Landkreis EE nicht mit OSL fusionieren, stattdessen mit TF? Warum sollte SPN Teil eines Sektorallandkreises werden, wenn SPN doch bereits mit der Einkreisung von Cottbus weit über 175.000 Ew. liegt? Warum nicht Barnim mit MOL?

Dieses Kriterium muss gestrichen werden.

5. Unzerschnittene Fusion, soweit dies unter Beachtung der anderen Kriterien möglich ist

Zerschneidungen sind bei allen Kreisgebietsreformen erfolgt, obwohl man sie aus naheliegenden Gründen vermeiden sollte. Gerade in der Peripherie können sie aber hilfreich sein. Es ist ein notwendiges Hilfsmittel, wenn sonst wegen einer geringen Unterschreitung der Mindestzahl riesige Fusions-Gebilde geschaffen werden müssten.

Die Notwendigkeit von Zerschneidungen ergibt sich allerdings aus zu starren (Mindesteinwohnerzahl) oder nicht angemessenen (Sektoralkreisprinzip) Vorgaben. Um auf eine Zerschneidung verzichten zu können, sollte es – wie in Sachsen-Anhalt - für dünnbesiedelte Regionen angepasste Regelungen geben.

6. Einkreisung kreisfreier Städte

In Brandenburg „soll für die Entscheidung, ob eine Stadt kreisfrei bleibt, die Regelmindesteinwohnerzahl der Landkreise gelten.“ Tatsächlich ist der Mindestwert für die Landkreise und kreisfreie Städte gedeckelt durch Potsdam, um die Landeshauptstadt kreisfrei zu erhalten. In MV gab es diese Verbindung nicht, die Landeshauptstadt Schwerin ist mit weniger als 100.000 Ew. kreisfrei.

Über die negative Wirkung des Mindestwerts 175.000 wurde oben bereits ausgeführt.

Kreisangehörige Gemeinden

Hier existiert ein loses Ende. Es heißt im Leitbild:

„Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die gemeindliche Ebene soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn alle **gemeindlichen Verwaltungen für mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner** entsprechend der Bevölkerungsprognose 2030 zuständig sind. Nur dann kann von leistungsfähigen gemeindlichen Verwaltungen ausgegangen werden“.

Und weiter:

„Die Landesregierung schlägt vor, dass von den Landkreisen auf die gemeindliche Ebene folgende Aufgaben übertragen werden (Funktionalreform II), wenn alle gemeindlichen Verwaltungen für in der Regel mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Prognose 2030) zuständig sind.“

Weder sind absehbar die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen (z.B. Brandenburger Amtsgemeinde) geschaffen, noch ist die Bildung von Verwaltungseinheiten mit über 10.000 Einwohnern absehbar, weil freiwillig. In der Uckermark ist das nur in den 4 Städten erfüllt. 2030 leben in der Uckermark ca. 35 000 Ew. außerhalb dieser Städte, aus denen 3 Verwaltungseinheiten mit einer Fläche von durchschnittlich 700 km² gebildet werden müssten oder eine Einkreisung in die Städte, wodurch Gemeinden von durchschnittlich 750 km² entstünden, also von einer Größe, wie anderswo ganze Landkreise.

Da sowohl Landesaufgaben als auch Kreisaufgaben vorrangig auf die Gemeinden verlagert werden sollen,

„Für die Aufgabenverteilung soll das Prinzip gelten: „Die Gemeinden vor den Landkreisen
– die Kreisebene vor der Landesebene“.“

ist ein wesentlicher Teil der Reform, gerade in der Uckermark, in weiten Teilen gar nicht umsetzbar. Es können damit selbst auf die Gemeinden mit mehr als 10.000 Ew. die Aufgaben nicht übertragen werden („wenn alle gemeindlichen Verwaltungen“, siehe oben).

Wegen der Interdependenz der Verwaltungen ist damit die Funktionalreform nur in Teilen durchführbar, entgegen der Zielstellung, die damit in Frage gestellt ist.

Die Realisierung der Übertragung von Aufgaben ist abhängig von Voraussetzungen, die die Landesregierung selber erst schaffen müsste, aber weder einen konkreten Zeitpunkt dafür benennt noch benennen kann. Es ist angesichts der Zielstellung der Reform, alle Verwaltungsträger zukunftsfest zu machen bei prioritärer Aufgabenübertragung auf die Gemeinden **nicht hinnehmbar, wenn angesichts nicht geschaffener Voraussetzungen auf der Gemeindeebene die Funktionalreform auf der Gemeindeebene einfach unter den Tisch fiele.**

Darum muss die Verwaltungsstrukturreform angehalten werden, bis die Landesregierung die nötigen Voraussetzungen geschaffen hat.

Bemerkenswert sind allerdings die Regelungen zum Ausbau der Ortsteilverfassung, sozusagen als Kompensation für die Bildung von Großgemeinden. Eine entsprechende Regionalvertretung fehlt auf der Landkreisebene. Das ist ein massives Problem gerade für die peripheren, fusionierten Landkreise, die ihre Selbstbestimmung durch die Kreisgebietsreform völlig verlieren.

Finanzierung

Wesentliche Elemente des Landtagsbeschlusses zur Erstellung des Leitbildes (DS 6/247-B) waren

- umfassende Funktionalreform unter Benennung zu übertragender Aufgaben und Ausgleich für finanzielle Mehrbelastungen,
- Grundlage der umfassenden Verwaltungsstrukturreform muss ein ausgewogenes Finanzierungskonzept mit der Zielstellung der dauerhaften Handlungsfähigkeit der Landkreise, Städte und Gemeinden sein.“

Man kann nur feststellen, dass dem Auftrag des Landtages keineswegs in angemessener Weise gefolgt wurde. Dazu die Stellungnahme des Landkreistages, der nichts hinzuzufügen ist:

Finanzierung der Reform

Das Gelingen oder Scheitern einer Reform hängt in maßgeblicher Weise von der Ausgestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen ab. Dies hat auch die Enquete-Kommission 5/2 nachdrücklich hervorgehoben. Der Abschlussbericht der Enquete-Kommission verweist darauf, dass *“der Freistaat Sachsen durch ein vorausschauendes und zielgerichtetes Handeln und hier konkret durch ei-*

*ne angemessene Anschubfinanzierung den Reformprozess erleichtert und gefördert“ hat. „Im Freistaat Sachsen stand im Vordergrund die Bereitstellung einer Anschubfinanzierung, die in vorbildgebender Weise ausgestaltet wurde. Dort haben noch vor dem Vollzug der Reform die bisherigen 22 Landkreise eine Anschubfinanzierung für die anstehenden Kreiszusammenschlüsse i. H. v. 10 Mio. Euro je Kreis erhalten. Darüber hinaus wurde den Städten, die infolge der Kreisgebietsreform den Kreissitz verlieren sollten, ein Zentralitätsausgleich zur Verfügung gestellt. Insgesamt hat der Freistaat Sachsen 260 Mio. Euro als Anschubfinanzierung zur Verfügung gestellt.“ (Abschlussbericht der Enquete-Kommission 5/2 S. 97). Dementsprechend hat die Enquete-Kommission 5/2 die *„Bereitstellung einer auskömmlichen Anschubfinanzierung nach dem Vorbild der Regelung im Freistaat Sachsen“* empfohlen. Insofern ist es völlig unakzeptabel, wenn der vorliegende Leitbildentwurf auf jegliche Bezifferung der finanziellen Rahmenbedingungen verzichtet.*

Ebenfalls als außerordentlich problematisch stellen sich die Ausführungen zur möglichen Teil-Entschuldung von kommunalen Gebietskörperschaften dar. Die Teil-Entschuldung wird von vornherein begrenzt auf den *„Rahmen der insgesamt bereitgestellten Finanzmittel“*, die jedoch nicht beziffert werden. Stattdessen wird deutlich darauf verwiesen, dass die benötigten finanziellen Mittel *„solidarisch aus Landesmitteln und der Verbundmasse bereitgestellt werden“* sollen. Im Klartext bedeutet dies, dass sich die Reformbeteiligten *„am eigenen Schopfe aus dem Schuldensumpf ziehen sollen“*. Ein solcher Finanzierungsansatz wirft jedoch ein schwerwiegendes negatives Vorzeichen auf das mögliche Gelingen einer Verwaltungsreform. De facto zielt der vorliegende Entwurf mit seinen Ausführungen zur Teil-Entschuldung darauf ab, die angesammelten Schulden der bisherigen kreisfreien Städte über den Zugriff auf den kommunalen Finanzausgleich dem kreisangehörigen Raum anzulasten. Hinsichtlich des Standardanpassungszuschusses bleibt der Leitbildentwurf ebenfalls eine konkrete Bezifferung des hier zur Verfügung stehenden Finanzportfolios schuldig. Für die Landkreise wäre es jedoch in keiner Weise zumutbar, sich auf einer solchen unbestimmten Geschäftsgrundlage auf eine Einkreisung einzulassen. Für die Landkreise wäre es ein unabsehbares Risiko, sich auf einen Reformprozess einzulassen, bei dem nicht am Anfang die finanziellen Rahmenbedingungen verbindlich und in angemessener Weise geklärt sind. Zu fordern ist daher eine Anschubfinanzierung i. H. v. 10 Mio. Euro je Reformbeteiligtem sowie eine (Teil-)Entschuldung, die nicht auf den kommunalen Finanzausgleich zugreift sowie eine tragfähige und nachprüfbar ausgestaltete des geplanten Standardanpassungszuschusses seitens des Landes.

Kreiszuschnitte

Leider hat die Landesregierung nicht offengelegt, welchen Kreiszuschnitt sie im Auge hat.

Aufgrund der Anwendung der Kriterien können sehr inhomogene Verhältnisse entstehen.

2-3 Landkreise könnten unangetastet bleiben, weil sie die Mindesteinwohnerzahl erreichen oder übersteigen: OHV, PM und evtl. MOL. Weitere 3 können territorial praktisch unverändert bleiben durch die Einkreisung von Städten. Nur in 4 Fällen kommt es zur Zusammenlegung ganzer Landkreise PR+OPR,

TF+EE, LDS+OSL und UM+BAR. So hätte der kleinste Landkreis OHV gerade mal 1.797 km² dagegen PR+OPR 4.632 und UM+BAR 4.529 km².

Bei Fusionen UM/BAR, TF/EE und LDS/OSL ist immer der berlinferne Teil der minderheitliche und damit der benachteiligte. Einzig die Zusammenführung PR/OPR entspräche, so sie denn beabsichtigt ist, einer Forderung im Sinne der Selbstverwaltung der dünnbesiedelten Regionen. So wurde bereits die Forderung nach Bildung eines Lausitzkreises erhoben.

Generell wird die Problematik der dünnbesiedelten Landkreise ausgeblendet, die bis 2030 sogar noch einen weiteren, dramatischen Bevölkerungsschwund hinnehmen zu müssen (UM -20,4%, PR -24,1%, OPR -18,4%, EE -21,7% und OSL - 21,6%). Vielmehr werden diese Fragen, statistisch gesehen, wegfusioniert. So wird z.B. aus UM mit 34 Ew./km² durch die Fusion mit dem Barnim ein Landkreis mittlerer Besiedelungsdichte von 59 Ew./km².

In jedem Fall gebietet diese Situation eine eigenständige Vertretung der dünnbesiedelten Gebiete, Querfusionen müssen erlaubt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die dünnbesiedelten, von Schrumpfung permanent bedrohten Regionen nun auch noch ihrer eigenen Gestaltungsmöglichkeiten und ihrer eigenen finanziellen Ressourcen beraubt werden, was genau das Gegenteil von dem ist, was die Fachwelt für notwendig erachtet.

Erhellend in dieser Hinsicht ist der Beitrag von Kirchesch, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: „Regionale Schrumpfung gestalten“ Beitrag im Rahmen der DGD/BBSR-Dezembertagung 2013: „Vom demografischen Wandel besonders betroffene Regionen“. (Nachlesbar auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim).

Fazit:

Die Zielstellung, **alle** öffentlichen Aufgabenträger durch eine Verwaltungsstrukturreform **zukunftssicher umzugestalten** findet ihre Ausprägung, wenn überhaupt, nur auf der Kreisebene und nur in Form einer Gebietsneuordnung, die aufgrund der gesetzten Kriterien hohe Disparitäten unter den zukünftigen Landkreisen schafft.

Das Leitbild bietet mit seinen Kriterien zur Neubildung der Landkreise für die Uckermark keine Aspekte die geeignet wären, die Lage der Menschen in der Uckermark zu verbessern, einer Lage, die geprägt ist durch die große Ausdehnung des Landkreises bei geringer Besiedelungsdichte, der hohen Kosten für die Aufrechterhaltung des ÖPNV, der schwierigen ärztlichen Versorgung, der Schulen, der Kulturellen Einrichtungen, seine geringe Wirtschaftskraft und nach wie vor einem der stärksten Bevölkerungsrückgänge in Brandenburg.

Hingegen verschlechtern die geplanten Reformen die Lage der Uckermark durch den Verlust an Selbstbestimmung und den Verlust an eigenen Haushaltsmitteln, ja es ist sogar nicht klar, ob die finanziellen Folgen der Reformen überhaupt kompensiert werden. Die Repräsentanz der Uckermark beschränkt sich auf eine Minderheitsvertretung in einem durch den bevölkerungsreichen,

berlinnahen Teil geprägten Kreistag in einem Spannungsfeld ungleicher bis konträrer Entwicklungsnotwendigkeiten.

Das Korsett der Neubildungskriterien benachteiligt die berlinfernen, dünnbesiedelten Regionen und insbesondere die Uckermark, wo die Kriterien nur eine Lösung zulassen. Nennenswerten Gebietsneuordnungen sind nur die peripheren Regionen unterworfen, während es zahlreiche Landkreise gibt, die keinen oder nur marginalen Gebietsverschiebungen unterworfen sind. Das ist eine Folge dessen, dass die Kriterien unübersehbar davon geprägt sind, Einzelziele zu realisieren, wodurch sie anfechtbar sind. Sie sind damit nicht objektiv und nicht in dieser Form hinnehmbar, weil sie zu keinem ausgewogenen Ergebnis führen.

Die Gebietsreformen sollen die Voraussetzungen (personelle Kapazitäten) für Aufgabenübertragungen schaffen, die nach wie vor strittig sind und in ihrer Bedeutung z.T. überschätzt werden. Auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter ist in absehbarer Zeit keine Änderung zu erwarten. Exemplarisch wiederholt sich hier die Problematik der dünnbesiedelten Räume, da die Schaffung von Einheiten mit 10.000 Ew. hier Gemeindeeinheiten extremer Größe schaffen würde, während im Speckgürtel die meisten Gemeinden ohnehin schon über diese Einwohnerzahlen verfügen.

Der Kreistag Uckermark sollte das Leitbild als für die Uckermark unangemessen und schädlich zurückweisen.

„Leitbilder schaffen eine eigene Realität, die sich selbst reproduziert und im Laufe der Jahre zur Selbstverständlichkeit wird. Dabei überleben sie in der Regel ihre Notwendigkeit und werden erst mit Verzögerung, und wenn gesellschaftliche Wandlungsprozesse stattgefunden haben, in Frage gestellt“ (Giesel, Katharina D. (2007): Leitbilder in den Sozialwissenschaften, VS-Verlag: Wiesbaden, S. 14).

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 1

zu TOP 10: Wahl des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark Vorlage: BV/368/2015

Herr Koeppen stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung des vorliegenden Tagesordnungspunktes.

Er begründet dieses mit einem Schreiben, welches er zur heutigen Sitzung erhalten hat und das den Kreistag gegebenenfalls dazu bewegen sollte, die Wahl des 1. Beigeordneten heute zu vertagen, um auf die Dinge, die im Brief stehen, entsprechend zu reagieren. Herr Koeppen bittet anschließend darum, den Brief verlesen zu dürfen.

Herr Seyfried merkt an, dass es sich möglicherweise um personelle Angelegenheiten handelt, die nichtöffentlich zu behandeln sind.

Herr Koeppen weist darauf hin, dass er den Brief im verschlossenen Umschlag heute mit den Kreistagsunterlagen erhalten hat und dieser den Kopfbogen des Landrates trägt.

Der Landrat teilt mit, dass Briefe mit dem Kopfbogen des Landrates, die dem Landrat nicht bekannt sind, nicht Gegenstand seiner Betrachtungsweise sind. Er bittet darum, die Nichtöffentlichkeit der Sitzung herzustellen, um dann darüber zu befinden, wie weiter mit diesem Brief verfahren werden sollte.

Herr Koeppen ändert seinen Geschäftsordnungsantrag ab, und beantragt die Herstellung der Nichtöffentlichkeit, um über den Brief zu diskutieren.

Herr Bretsch möchte wissen, ob der vorliegende Brief mit Name und Adresse versehen ist oder ob es sich um ein anonymes Schreiben handelt.

Der Landrat informiert, dass ihn Abgeordnete der CDU-Fraktion in der Pause mit dem genannten Schreiben konfrontiert haben, es ihm jedoch auf seine Bitte hin nicht ausgehändigt haben. Er merkt an, dass ihm der Inhalt deshalb nicht bekannt ist.

Herr Seyfried stellt um 17:55 Uhr die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.

(Nichtöffentliche Sitzung von 17:55 Uhr bis 18:05 Uhr)

Herr Seyfried stellt um 18:05 Uhr die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her.

Er informiert, dass der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung darauf verständigt hat, dass mit anonymen Schreiben nicht umgegangen wird, auch nicht im nichtöffentlichen Teil.

Herr Seyfried teilt zum weiteren Ablauf der Wahl mit, dass er die Mitglieder des Kreistages der Reihe nach aufrufen und ihnen ihren Stimmzettel aushändigen wird. Unmittelbar danach gehen die Kreistagsmitglieder mit dem Stimmzettel in die vorbereitete Wahlkabine, in der der Stimmzettel angekreuzt werden kann.

Herr Seyfried weist darauf hin, dass im ersten Wahlgang 26 Stimmen benötigt werden, um gewählt zu sein. Gegebenenfalls wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Er ruft anschließend die Kreistagsmitglieder zum Empfang der Stimmzettel namentlich auf und bittet die Wahl durchzuführen.

Nach Abschluss des Wahlvorgangs bittet er die Vertreter der Kreistagsfraktionen, die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen.

Nach Auszählung der Stimmzettel gibt Herr Seyfried das Ergebnis der Wahl bekannt:

Mit **Ja** stimmten **24 Kreistagsmitglieder**.

Mit **Nein** stimmten **23 Kreistagsmitglieder**.

Ein Kreistagsmitglied enthielt sich der Stimme.

Herr Seyfried stellt fest, dass die erforderliche Stimmenzahl von 26 Ja-Stimmen im 1. Wahlgang nicht erreicht wurde und der 1. Wahlgang damit gescheitert ist. Er bittet deshalb darum, einen 2. Wahlgang durchzuführen.

2. Wahlgang:

Herr Seyfried ruft die Kreistagsmitglieder zum Empfang der Stimmzettel namentlich auf und bittet darum, den 2. Wahlgang durchzuführen.

Nach Abschluss des Wahlvorgangs bittet er die Vertreter der Kreistagsfraktionen, die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen.

Nach Auszählung der Stimmzettel gibt Herr Seyfried das Ergebnis der Wahl bekannt:

Mit **Ja** stimmten **24 Kreistagsmitglieder**.
Mit **Nein** stimmten **23 Kreistagsmitglieder**,
Ein Kreistagsmitglied enthielt sich der Stimme.

Damit ist Herr Bernd Brandenburg zum 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark gewählt.

Herr Seyfried fragt anschließend Herrn Brandenburg, ob er die Wahl annimmt.

Herr Brandenburg antwortet, dass er die Wahl annimmt.

„Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) Herrn Bernd Brandenburg zum 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark.“

Wahlergebnis (2. Wahlgang): Ja: 24 Nein: 23 Enthaltung: 1

zu TOP 11: 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung) Vorlage: BV/346/2015

Der Landrat begründet die Notwendigkeit der Änderung der Hauptsatzung mit den aktuellen Erfordernissen in der Asylproblematik und der damit verbundenen Berufung eines hauptamtlichen Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark.

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung).

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 2

zu TOP 12: Terminplanung 2016 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse Vorlage: BR/353/2015/1

Herr Banditt merkt an, dass die Tagesordnungen der Kreistage immer sehr voll und auch die Pausen zwischen den Sitzungen recht lang sind, weshalb er dafür plädiert, die Anzahl von jährlich 4 Kreistagen und 4 Sitzungsblöcken für die Ausschüsse auf jeweils 5 zu erhöhen. Herr Seyfried weist darauf hin, dass es sich hier nur um eine Planung handelt und außerordentliche Kreistage bei Bedarf dazwischen geschoben werden können.

„Der Kreistag nimmt die Terminplanung 2016 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß Anlage zur Kenntnis.“

zu TOP 13: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt)

Vorlage: BV/361/2015

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt).

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 2

zu TOP 14: Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark

Vorlage: BV/298/2015/1

„Der Kreistag beschließt die Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 15: Teilnahme Landkreis Uckermark am Programm "Bildung integriert" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Vorlage: BR/362/2015

„Der Kreistag nimmt die Umsetzung des Programms „Bildung integriert“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 16: Neufassung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Uckermark

Vorlage: BV/355/2015

„Der Kreistag stimmt der Neufassung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Uckermark zu.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 17: Beschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Verkehrsvertrag) im öffentlichen Personennahverkehr mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH

Vorlage: BV/340/2015

„Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH mit einer Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2026.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltungen: 3

**zu TOP 18: Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der UEG mbH
Vorlage: BV/391/2015**

„Der Kreistag beschließt, dem Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH gemäß § 97 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf folgende Weisungen zu erteilen:

1. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt der Landrat durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, eine gemeinnützige Tochtergesellschaft unter Beachtung der einschlägigen kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu gründen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich Nein: 2

**zu TOP 19: Änderung der Stellenpläne 2015 und 2016
Vorlage: BV/344/2015/1**

„1. Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellen im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst sowie im Amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes um 0,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in den Stellenplänen 2015 und 2016, wobei die Bewertung für 0,35 VZÄ nach Entgeltgruppe 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 3 TVöD) und 0,25 VZÄ nach Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 15 TVöD) erfolgt. Die Besetzung der 0,25 VZÄ erfolgt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Fallzahlenentwicklung.

2. Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2015 und 2016 um 1,0 VZÄ für die Stelle eines/einer hauptamtlichen Integrationsbeauftragten unter der Voraussetzung, dass die Hauptsatzung entsprechend geändert wurde. Die Bewertung der Stelle erfolgt vorbehaltlich der abschließenden Stellenbewertung nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 9 TVöD).

3. Der Kreistag beschließt die Änderung der Stellenpläne 2015 und 2016 insoweit, als dass die Bewertung der Stellen „Sachbearbeiter Ausländerwesen“ im Ordnungsamt von Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 8 TVöD) nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 9 TVöD) verändert wird.

4. Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2015 und 2016 um 8,7 VZÄ Sachbearbeiter Leistungsgewährung Asyl im Sozialamt. Die Stellen sind nach Entgeltgruppe 8 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 8 TVöD) zu bewerten. Die Besetzung der Stellen erfolgt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Fallzahlenentwicklung.

5. Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2015 und 2016 um 2,0 VZÄ Sachbearbeiter Amtsvormund und 3,0 VZÄ Sachbearbeiter SB Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt. Die Stellen Sachbearbeiter Amtsvormund sind nach Entgeltgruppe 9 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (EG 9 TVöD) und die Stellen Sachbearbeiter Allgemeiner Sozialer Dienst nach Entgeltgruppe S 14 Tarifvertrag Sozial und Erziehungsdienst zu bewerten. Die Besetzung der Stellen erfolgt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Fallzahlenentwicklung.“

Abstimmungsergebnis. Ja: mehrheitlich Nein: 2

zu TOP 20: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2014

Vorlage: BV/333/2015

Herr Schulze, Herr Wichmann, Herr Bretsch, Herr Rohne, Herr Dr. Genschow, Herr Schön und Herr Mittelstädt erklären ihre Befangenheit und nehmen für die Dauer der Behandlung des Tagesordnungspunktes im Zuschauerbereich des Plenarsaales platz.

Herr Seyfried ruft anschließend die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark einzeln der Reihe nach auf und bittet die Kreistagsmitglieder über die Entlastung jedes einzelnen Mitgliedes abzustimmen:

Das Ergebnis der Abstimmung lautet:

Verwaltungsratsmitglied	ja	nein	Enthaltung
Herr Dietmar Schulze Vorsitzender	einstimmig	-	-
Herr Henryk Wichmann Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	-
Herr Frank Bretsch Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	-
Herr Gerhard Rohne Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	-
Herr Walter Henke Mitglied des Kreistages, bis 30.06.2014	einstimmig	-	1
Herr Alexander Genschow Mitglied des Kreistages, ab 04.07.2014	einstimmig	-	-
Herr Thomas Simon weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger)	einstimmig	-	-
Herr Siegfried Schön weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger) bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Herr Manfred Suhr weiteres Mitglied (sachkundiger Bürger) ab 04.07.2014	einstimmig	-	2
Frau Karola Wöhner weiteres Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig	-	-
Frau Ines Bolle Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig	-	-
Herr Dirk Derlat Vertreter der Beschäftigten	einstimmig	-	-
Frau Mandy Stoldt Vertreterin für die Beschäftigten bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Herr Michael Müller Vertreter der Beschäftigten bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Frau Katrin Sanft Vertreterin für die Beschäftigten ab 04.07.2014	einstimmig	-	-

Herr Marko Kath Vertreter für die Beschäftigten ab 04.07.2014	einstimmig	-	-
Herr Jürgen Mittelstädt Stellvertreter für ein Mitglied des Kreistages	einstimmig	-	1
Herr Manfred Suhr Stellvertreter für die weiteren Mitglieder (sachkundiger Bürger), bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Frau Mandy Thielemann Stellvertreterin für die Beschäftigten bis 30.06.2014	einstimmig	-	-
Frau Bianca Karstädt Stellvertreterin für die weiteren Mitglieder (sachkundige Bürgerin), ab 04.07.2014	einstimmig	-	-
Frau Angela Lötzke Stellvertreterin für die Beschäftigten ab 04.07.2014	einstimmig	-	-

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (s. Anlagen) für den Jahresabschluss 2014 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder wurden entlastet:

Herr Dietmar Schulze, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Gerhard Rohne, Herr Walter Henke, Herr Dr. Alexander Genschow, Herr Thomas Simon, Siegfried Schön, Herr Manfred Suhr, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Frau Mandy Stoldt, Herr Michael Müller, Frau Katrin Sanft, Herr Marko Kath, Herr Jürgen Mittelstädt, Frau Mandy Thielemann, Frau Bianca Karstädt, Frau Angela Lötzke

Herr Schulze, Herr Wichmann, Herr Bretsch, Herr Rohne, Herr Dr. Genschow, Herr Schön und Herr Mittelstädt nehmen wieder an der Sitzung teil.

zu TOP 21: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2014

Vorlage: BV/334/2015

„Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2014.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig Enthaltung: 1

zu TOP 22: Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2014

Vorlage: BR/336/2015

„Der Kreistag nimmt die Berichterstattung gemäß § 29 Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis.“

zu TOP 23: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2015

Vorlage: BR/335/2015

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2015 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 24: Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2014

Vorlage: BR/345/2015

„Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2014 zur Kenntnis.“

zu TOP 25: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

Vorlage: BV/342/2015

„Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung – AbfS).“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 26: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Vorlage: BV/341/2015

„Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz).“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 27: Informationen des Jobcenters Uckermark zur Bewerbung um das Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"

Vorlage: BR/364/2015

„Die Mitglieder des Kreistages nehmen die Informationen des Jobcenters Uckermark zur Bewerbung um das Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" zur Kenntnis.“

zu TOP 28: Informationen des Jobcenters Uckermark zur Umsetzung des ESF-Bundesprogrammes zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter

Vorlage: BR/365/2015

„Der Kreistag nimmt die Informationen des Jobcenters Uckermark zur Umsetzung des ESF-Bundesprogrammes zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsbe-

rechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Kenntnis.“

zur Kenntnis genommen:

gez. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreistages

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Wolfgang Gerhardt
Schriftführer